





Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin



**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Antrag auf Informationszugang vom 23.01.2022**

Sehr geehrter  

mit an das Robert Koch-Institut (RKI) gerichtetem Schreiben vom 23.01.2022
beantragten Sie,

*[...] die Protokolle, Dokumente und E-Mail-Kommunikation, die zu den
„Fachlichen Vorgaben für den Genesenennachweis mit Wirkung vom
15.01.2022“ geführt haben [...]*

Hierauf ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag wird durch Herausgabe der anliegenden Abschrift
entsprochen.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung

1. Ihrem Informationszugsangsbegehren wird durch Übersendung des als Anlage
beigefügten Schreibens des RKI entsprochen, mit dem es dem
Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 11.01.2022 den Entwurf zu den
„Fachlichen Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise“ vorgelegt
hat.

09.08.2022

Unser Zeichen:
2.13.04/0004#0087

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-0
Fax: +49 (0)30 18754-2328
www.rki.de

Berichterstattung /
Bearbeitung von:
Radatz

E-Mail:
Informationszugang@rki.de

Besucheranschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.

Bezüglich der Korrespondenz zwischen RKI und BMG zu dem antragsgegenständlichen Thema sind weitere amtliche Informationen nicht vorhanden, da die anschließende Abstimmung des Textes zwischen Mitarbeitern des RKI und des BMG formlos erfolgte und die abschließende Zustimmung des BMG im Rahmen einer mündlichen Rücksprache erteilt wurde.

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszuganges überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Einwilligungen der betroffenen Dritten wurden nicht erteilt. Da Ihr Antrag zudem, anders als in § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG vorgesehen, keine Begründung enthielt, waren im Rahmen der Interessenabwägung auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Ihr Informationsinteresse insoweit das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszuganges überwiegen könnte. Die im Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten wurden daher unkenntlich gemacht.

Wir bedauern, dass die Bearbeitung Ihres Antrags eine derart lange Zeit in Anspruch genommen hat.

2. Die Auskunft erfolgt gebührenfrei, da es sich vorliegend (noch) um eine einfache schriftliche Auskunft bei Herausgabe von wenigen Abschriften i. S. v. Teil A Nr. 1.1. des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse zentrale@rki.de erhoben werden. Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach

dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse zentrale@rki.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig -

[REDACTED]

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 16:14
An: [REDACTED] -RL -611 BMG; [REDACTED] -UAL -61 BMG; RKI-Fach-Erlasswesen
Cc: Leitung_RKI; [REDACTED]; [REDACTED]; nCoV-Lage; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; 611 BMG; 613 BMG; 614 BMG; [REDACTED]; [REDACTED]
Betreff: WG: [REDACTED]-fachliche Vorgaben RKI zum Genesenenstatus
Anlagen: GenesenenStatus-Vorgaben-RKI_Entwurf-2022-01-11.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Liebe [REDACTED], liebe [REDACTED],

wir haben einen Entwurf Vorschlag erstellt, der die fachlichen Vorgaben zum Genesenenstatus beinhaltet (Anlage). Die Vorgaben orientieren sich sehr stark an den Angaben unter der Tabelle aus den MPK-Beschlüssen.

Aber leider gibt es beim genauen Hinsehen doch einige Probleme:

Eine offene Frage ist, ob sich die Zeiten analog zum MPK-Beschluss am Symptombeginn orientieren können, oder sich aber auf das Datum der Testung stützen, auf das der Text der Verordnung explizit abhebt.

Der neue Verordnungstest beinhaltet auch unter b) „Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung“. Uns ist nicht ganz klar, wie wir damit umgehen sollen. Wird hier erwartet, dass an der Stelle fachliche Vorgaben für die Entisolierung vorgegeben werden?

Eine andere Frage ist, ob wir bei der max. Dauer analog des MPK-Beschlusses von "vollendetem 3. Monat" sprechen, oder 90 Tage präzisieren, was ggf. eindeutiger wäre. Ob es zusätzlich Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Diskussionen zur Einreise-VO gibt, weil durch die 3-Monates-Frist (statt 180 Tagen) keine Anpassung an internat. Standards erfolgt, wie zunächst mit der Mantelverordnung angestrebt, können wir nicht beurteilen. Darüber hinaus besteht schon jetzt die Erwartungshaltung aus den Bundesländern, angesichts der PCR-Kapazitätsknappheit auch AG-Teste zu erlauben. Wir würden aber zunächst beim PCR-Test bleiben, aber voraussichtlich wird an dieser Stelle absehbar eine Aktualisierung nötig werden.

Angesichts der drängenden Zeit (Veröffentlichung zum 14.1.22) bitten wir um ein zeitnahes Treffen mit dem BMG.

Viele Grüße,

[REDACTED]

Viele Grüße,

[REDACTED]

Dr. med. [REDACTED] MPH MSc

Robert Koch-Institut
Abteilung für Infektionsepidemiologie

[REDACTED]
[REDACTED]

Seestr. 10
13353 Berlin

E-Mail: [REDACTED]@rki.de
Tel.: 030 18 754-[REDACTED]
FAX: 030 18 754-[REDACTED]

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.
Bitte folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/rki_de

Bitte abonnieren Sie unseren Newsletter für Ärzte:
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Newsletter/newsletter_node.html

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 11:48
An: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; STIKO-Geschäftsstelle <[REDACTED]@rki.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; nCoV-Lage <[REDACTED]@rki.de>; RKI-Pressestelle <[REDACTED]@rki.de>
Betreff: AW: Definition Genesenenstatus

Liebe Kollegen,
FG33 ist mit der geänderten Fassung einverstanden. Aus unserer Sicht besteht kein weiterer Diskussionsbedarf, falls jedoch noch einmal ein entsprechender Termin angesetzt wird, kommen wir gern dazu.

Viele Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 10. Januar 2022 17:23
An: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; STIKO-Geschäftsstelle <[REDACTED]@rki.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; nCoV-Lage <[REDACTED]@rki.de>; RKI-Pressestelle <[REDACTED]@rki.de>
Betreff: AW: Definition Genesenenstatus

Liebe [REDACTED],

herzlichen Dank für die schnelle Erstellung und Übersendung.

Bitte sehen Sie anbei meine Anmerkungen und Änderungsvorschläge (hier: i.W. Angleichung an den Wortlaut SchAusnahmV/EinreiseV; nach m.E. lautet der Auftrag ans RKI, die Vorgaben für Genesennachweise festzulegen, nicht den Genesenenstatus zu definieren- auch wenn das im Ergebnis natürlich aufs gleiche hinausläuft), sowie zur Einordnung für die übrigen Empfänger noch einmal das Ergebnis der Ressortabstimmung (hier relevant: Art. 1 Nr. 1 lit. b) auf S. 4 sowie Art. 2 Nr. 1 auf S. 5).

Ich schlage vor, dass wir hierzu nach Prüfung/Überarbeitung durch FG33/[REDACTED] noch einmal gemeinsam sprechen, bevor der Vorschlag ans BMG kommuniziert wird (ggf. im Krisenstab gemeinsam mit [REDACTED]?).

Für Rückfragen zu meinen Anmerkungen/Vorschlägen stehe ich gerne zur Verfügung.

VG

[REDACTED]

L/L1; [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 10. Januar 2022 16:01

An: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; STIKO-Geschäftsstelle <[REDACTED]@rki.de>

Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; nCoV-Lage <[REDACTED]@rki.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@rki.de>; RKI-Pressestelle <[REDACTED]@rki.de>

Betreff: Definition Genesenenstatus

Liebe [REDACTED], liebes FG 33,

die Kabinetttvorlage der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sieht vor, dass das RKI künftig die Definition des Genesenenstatus ausweist. Das hatten wir ja vor 6 Monaten schon diskutiert. Damals wurde vom Justizministerium vorgezogen, den Stand der Wissenschaft im Verordnungstext abzubilden und so den damaligen Stand in Stein zu meißeln. Jetzt dürfen wir es ausweisen.

In der Anlage findet ihr einen Vorschlag, gemäß den Inhalten, die in der jetzigen Verordnung stehen (PCR-Test, ab 28 Tage nach pos. Test). MPK-beschlüsse 7Minutenvotum gegen auf 3 Monate "Haltbarkeit".

Im Krisenstab heute wurde gebeten, dass FG 33 dieses Dokument längerfristig betreut, da es um Immunität geht. Wir müssen diese Woche mit BMG abstimmen.

Da kann Lagezentrum/ FG 38 noch unterstützen.

@ Lagezentrum: Bitte einen ID anlegen und einen Ordnerplatz. Danke!

Viele Grüße,

[REDACTED]
Dr. med. [REDACTED], MPH MSc

Robert Koch-Institut
Abteilung für Infektionsepidemiologie

[REDACTED]
[REDACTED]
Seestr. 10
13353 Berlin

E-Mail: [REDACTED]@rki.de

Tel.: 030 18 754-[REDACTED]

FAX: 030 18 754-[REDACTED]

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.
Bitte folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/rki_de

Bitte abonnieren Sie unseren Newsletter für Ärzte:

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Newsletter/newsletter_node.html

Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise

Fachlich verantwortlich im RKI: FG 33

Ort der Publikation: www.rki.de/covid-19-genesenennachweis

Erste Veröffentlichung: 14.01.2022

Gesetzesgrundlage: Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (§ 2 Nr. 5) und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2021

Einführungstext:

Gemäß Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2022 (hier [link zum Text der Verordnung](#)) weist das RKI aus, welche fachlichen Vorgaben ein Genesenennachweis erfüllen muss.

Die Festlegung der Vorgaben erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise:

Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

- b) der Symptombeginn muss mindestens 28 Tage zurück liegen (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)

UND

- c) der Symptombeginn darf höchstens 90 Tage zurückliegen (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests).

Entwurf, Stand 11.01.2022; [REDACTED], abgestimmt mit [REDACTED] und [REDACTED]

Diese Vorgaben werden regelmäßig überprüft und können sich gemäß Stand der Wissenschaft ändern.